



Satzung

der fairKauf eG

fairKauf eG
Vahrenwalder Str. 207
30165 Hannover



Inhalt der Satzung

I.	FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	4
§ 1	Firma und Sitz.....	4
§ 2	Zweck und Gegenstand	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5	Kündigung.....	5
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens.....	5
§ 7	Ausscheiden durch Tod.....	6
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	6
§ 9	Ausschluss.....	6
§ 10	Auseinandersetzung.....	7
§ 11	Rechte der Mitglieder	7
§ 12	Pflichten der Mitglieder	8
III.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	8
§ 13	Organe der Genossenschaft	8
A. Der Vorstand		8
§ 14	Leitung und Vertretung der Genossenschaft.....	8
§ 15	Vertretung	8
§ 16	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	9
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	9
§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	9
§ 19	Willensbildung.....	10
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	10
B. Der Aufsichtsrat		10
§ 21	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates.....	10
§ 22	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	11
§ 23	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	12
§ 24	Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.....	13
C. Die Generalversammlung		13
§ 25	Ausübung der Mitgliedsrechte	13
§ 26	Frist und Tagungsort	14
§ 27	Einberufung und Tagesordnung	14
§ 28	Versammlungsleitung, Prüfungsverband.....	15
§ 29	Mehrheitserfordernisse, Gegenstände der Beschlussfassung.....	15
§ 30	Entlastung.....	16
§ 31	Abstimmungen und Wahlen	16
§ 32	Auskunftsrecht.....	16
§ 33	Versammlungsniederschrift.....	17



§ 34 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	17
§ 34 a Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	18
§ 34 b Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton.....	18
IV. EIGENKAPITAL.....	18
§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	18
§ 36 Gesetzliche Rücklage.....	18
§ 37 Andere Ergebnisrücklagen.....	18
§ 38 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht	19
V. RECHNUNGSWESEN.....	19
§ 39 Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	19
§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht.....	19
§ 41 Rückvergütung	19
§ 42 Verwendung des Jahresergebnisses	19
VI. LIQUIDATION	20
§ 43 Liquidation	20
VII. BEKANNTMACHUNGEN	20
§ 44 Bekanntmachungen.....	20
§ 45 Gerichtsstand	20



Satzung der fairKauf eG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet

fairKauf eG

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die berufliche Qualifizierung, Umschulung und soziale Betreuung von Arbeitslosen mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung (AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die berufliche, beratende und unterstützende Betreuung, Qualifizierung und ggf. Umschulung von Arbeitslosen sowie der Unterstützung und Durchführung von Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten für Arbeitslose, für Langzeitarbeitslose – insbesondere arbeitslose Schwerbehinderte und Sozialhilfeempfänger:innen – mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben mittels gemeinsamen Integrationsbetriebes. Die fairKauf eG ist ein kooperatives Unternehmen, in dem soziale, bildungsbezogene und beschäftigungspolitische Ziele der Gründungsmitglieder verwirklicht werden. Die Genossenschaft leistet einen Beitrag zur soziokulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung.

(4) Die Zweckverwirklichung kann auch durch digitale oder virtuelle Maßnahmen verwirklicht werden.

(5) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb

- a) eines Handelsgeschäfts, das der Qualifizierung und sozialen Betreuung von Langzeitarbeitslosen dient,
- b) von Werkstätten, vorwiegend zur Herstellung und Reparatur der im Handelsgeschäft angebotenen Waren,
- c) von Transportunternehmen, die ebenfalls der Qualifizierung und Betreuung insbesondere in der Region Hannover dienen,
- d) von Hauswirtschaftsbetrieben, die ebenfalls der Qualifizierung und Betreuung insbesondere in der Region Hannover dienen,
- e) von Malerbetrieben, die ebenfalls der Qualifizierung und Betreuung insbesondere in der Region Hannover dienen,
- f) von Gartenbaubetrieben, die ebenfalls der Qualifizierung und Betreuung insbesondere in der Region Hannover dienen,
- g) oder die Beteiligung an Unternehmen, die zur Erreichung von beschäftigungspolitischen Zielen Bildungsmaßnahmen durchführen oder sozialpädagogische Leistungen erbringen.

Der Zweckbetrieb ist nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die beschäftigungspolitischen Ziele der Gründungsmitglieder werden insbesondere dadurch erreicht, dass für die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltende Tarifverträge Anwendung finden.

(6) Ausgeschlossen sind Dienstleistungen im Bereich des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und SGB XI (Soziale Pflegeversicherung).

- (7) Die Genossenschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an ähnlichen Unternehmen beteiligen, soweit es für die Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (8) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Genossen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaften können erworben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Aufnahmefähig sind nur Personen i.S.v. Abs. 1, deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurde und der Grund für diesen Ausschluss noch fortbesteht.
- (3) Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung oder Gesellschaft ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte i.S.v. § 2 Abs. 5 a) betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitreten zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5), Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6), Tod (§ 7), Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft (§ 8) oder Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft gelten die Voraussetzungen in § 3.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands; das ausscheidende Mitglied hat keinen weitergehenden Auseinandersetzungsanspruch.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, sofern der Gesamtrechtsnachfolger der Genossenschaft nicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres zuvor mitteilt, die Mitgliedschaft nicht fortführen zu wollen oder der Vorstand der Genossenschaft der Fortführung nicht binnen sechs Monaten ab Kenntnis von der Gesamtrechtsnachfolge widerspricht. Sofern die Mitgliedschaft nicht fortgeführt wird, endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Gesamtrechtsnachfolge eintritt oder in dem der Vorstand der Fortsetzung widersprochen hat.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f) es nach Aufforderung gem. § 12 f) unrichtige oder unvollständige Unterlagen einreicht bzw. unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgibt bzw. unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen, gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag der gezeichneten Geschäftsanteile des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 32 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 27 Abs. 3 und Abs. 5),
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- e) die Niederschrift über die Generalversammlung und die Mitgliederliste einzusehen.
- f) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.



§ 12 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere
- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
 - b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 35 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 35 zu leisten,
 - c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
 - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
 - e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
 - f) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - a) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht, die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen;

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes sein sollen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Nebenamtliche Mitglieder dürfen vom Aufsichtsrat nur auf Vorschlag der Gründungsmitglieder Diakonisches Werk Hannover gGmbH, Caritasverband Hannover e.V. und Werkheim e.V. bestellt werden. Das gilt auch für die Rechtsnachfolger der Gründungsmitglieder, ohne Sonderrechtsnachfolger. Jedes Gründungsmitglied hat jeweils das Recht, ein nebenamtliches Mitglied des Vorstandes vorzuschlagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied kann eine, seinen Leistungen entsprechende, angemessene Vergütung erhalten. Nebenamtliche Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Sämtliche Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein, wobei die gemeinnützige Zielsetzung der Genossenschaft Maßstab der Angemessenheit sein muss.
- (4) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 29.
- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kund:innen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Es besteht ein Anspruch auf den Ersatz barer Auslagen.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht die/der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ihr:e/sein:e Stellvertreter:in.

§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung nach § 29 lit. I zuständig ist,
 - der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten,
 - den Abschluss von Mietverträgen mit einer Laufzeit von 5 Jahren oder mehr, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen, soweit diese Geschäfte außerhalb des satzungsgemäßen ordentlichen Geschäftsverkehrs liegen, sowie der Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - die Verwendung von Rücklagen gemäß § 37 Abs.2,
 - die Bestellung und der Entzug der Prokura,

- h) der Beitritt zu Organisationen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie der Austritt bei diesen,
 - i) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 34 Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 34 Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung (§ 34 a) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 34 b).
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren/dessen Stellvertreter:in einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder deren/dessen Stellvertreter:in, falls nichts anderes besprochen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 24 Abs. 3 und § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. In diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es dürfen nur natürliche und geschäftsfähige Personen, die selbst Mitglieder der Genossenschaft sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter:innen der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbefvoollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede:n einzelne:n Kandidat:in abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 31 Abs. 2 bis 5.
- (3) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll sich unverzüglich nach Schluss der Generalversammlung, auf der Wahlen zum Aussichtsrat erfolgt sind, konstituieren.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter die/der Vorsitzende oder ihr:e sein:e Stellvertreter:in, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmennthaltnungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 29 gilt sinngemäß.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr:e sein:e Stellvertreter:in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seine:n Vorsitzende:n, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter:in, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller:innen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmer:innen zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (9) In der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

C. Die Generalversammlung

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die/den gesetzliche:n Vertreter:in, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter:innen aus.

- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter:innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter:innen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erb:innen eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch eine:n gemeinschaftliche:n Bevollmächtigte:n ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein:e Bevollmächtigte:r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner:innen, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zur/zum Vollachtgeber:in in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberchtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter:innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 34 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder eine:n andere:n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie/er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Sie/Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch das nach Lebensjahren älteste geschäftsführende Vorstandsmitglied, einberufen. Im Verhinderungsfall durch das andere geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (3) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (4) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 44 vorgesehenen Medium einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 8) beziehungsweise der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlungen liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 34 bis 34 b bleiben unberührt.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- (6) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 8) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (7) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (8) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 28 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr:e/sein:e Stellvertreter:in (Versammlungsleiter:in). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer/einem Vertreter:in des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die/Der Versammlungsleiter:in ernennt ei:n Schriftführer:in und erforderlichenfalls Stimmzähler:in.
- (2) Vertreter:innen des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt an jeder Generalversammlung beratend teilzunehmen.

§ 29 Mehrheitserfordernisse, Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
 - Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 21 Abs. 6,
 - Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dreiviertel Mehrheit,
 - Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
 - Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
 - Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
 - Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
 - Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
 - Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.

- (3) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede:n zu wählende:n Kandidat:in kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede:r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die/Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidat:innen, denen sie/er ihre/seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein:e Kandidat:in im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidat:innen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist die/der Kandidat:in gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die/Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse einer/eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter:innen der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 33 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name der/des Versammlungsleiter:in sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen der/des Versammlungsleiter:in über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von der/dem Versammlungsleiter:in und dem Schriftführer:in und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen sowie in den Fällen des § 47 Absatz 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden Mitglieder und die/der Vertreter:innen von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (2) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (3) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 34, 34 a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 34 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 25 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 34 a Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34 b Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL

§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 €. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
- (2) Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem und kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Der Vorstand der Genossenschaft ist berechtigt, Beteiligungshöchstgrenzen festzulegen. Die Zahl der von den Gründungsmitgliedern zu zeichnenden Geschäftsanteile ist unbegrenzt.
- (3) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

§ 36 Gesetzliche Rücklage

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die zur Deckung eines sich ergebenden Bilanzverlustes bestimmt ist.
- (2) Die Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage erfolgt unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschrift des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. Danach sind vom Jahresüberschuss nach Verrechnung mit einem vorhandenen Verlustvortrag – höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel der gesetzlichen Rücklage zuzuführen. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 37 Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage können unter Beachtung der steuerlichen Vorschrift des § 62 Abs. 1 AO andere zweckgebundene Ergebnisrücklagen gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt.
- (2) Über ihre Bildung und Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 1 lit. f).

§ 38 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 39 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrates soll mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe e) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 3), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 41 Rückvergütung

Genossenschaftliche Rückvergütungen sind nicht zulässig.

§ 42 Verwendung des Jahresergebnisses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der Jahresüberschuss ist zur Bildung von Rücklagen gem. §§ 36 und 37 zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit diese nach Art und Umfang den steuerlichen Vorgaben des § 62 AO nicht widersprechen. Eine Ausschüttung des Jahresüberschusses (auch von Teilen) an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Ein sich ergebender Jahresfehlbetrag ist vorrangig mit der gesetzlichen Rücklage § 36 zu verrechnen. Ein verbleibender Betrag ist entweder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben



der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch beide Maßnahmen zugleich zu decken.

- (4) Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 43 Liquidation

Nach der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass dieses zu gleichen Teilen den steuerbegünstigten Gründungsmitgliedern (zu 1-3), namentlich Diakonisches Werk Hannover gGmbH, Caritasverband Hannover e.V. und Werkheim e.V. - das gilt auch für die Rechtsnachfolger der Gründungsmitglieder, ohne Sonderrechtsnachfolger - zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Die Rechte der übrigen Mitglieder sind auf die Auszahlung des Geschäftsguthabens beschränkt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 44 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, unter ihrer Firma auf der Website der fairKauf eG veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§ 45 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Hannover, den 22. Juni 2022

Fassung gemäß Satzungsänderungsbeschluss vom 22.06.2022

Gründungssatzung:

Gezeichnet Hannover, den 18. Oktober 2007

- 1 Diakonisches Werk Stadtverband Hannover e.V.
- 2 Caritasverband Hannover e.V.
- 3 Werkheim e.V.
- 4 Reinhold Fahlbusch
- 5 Gottfried Schöne
- 6 Gerhard Jürgens
- 7 Jörg Mattheai
- 8 Carl-Alexander Schiedat
- 9 Harald Ziebell